

	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleister	Qualitätsmanagement
		QM FM 6.1031

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten; dies gilt auch dann, wenn unsere Einkaufsbedingungen nicht noch einmal ausdrücklich einzelnen Bestellungen zugrunde gelegt werden.
- (4) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann vom Lieferanten als allgemeinverbindlich angenommen, wenn der Lieferant ein kongruentes Verhalten zeigt, insbesondere dann, wenn der Lieferant vor der ersten Bestell-/Auftragsannahme diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht schriftlich widersprochen hat der Lieferant schließt somit und insbesondere einen nachträglichen Widerspruch oder eine Erklärung der Nichtkenntnisnahme aus.
- (5) Wir haben bei einem Verstoß gegen diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ oder Annullierung des Auftrages durch uns oder unserem Kunden, jederzeit das Recht, von bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Unberücksichtigt hiervon bleibt § 7 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 2 Angebote – Angebotsunterlagen

- (1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Datensätzen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns, stellvertretend und treuhänderisch auch für Dritte, Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer möglichen Bestellung zu verwenden, und ggf. nach Aufforderung an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- (2) Der Lieferant gewährleistet die Angebotsabgabe binnen zwei Werktagen nach Eingang, auf Wunsch auch früher. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn wegen der Komplexität der Anfrage eine zeitliche Verzögerung notwendig ist. Angebote beinhalten alle Fertigungs- und Nebenkosten; Kosten für Material, Werkzeuge und Vorrichtungen sind separat zu benennen.
- (3) Die Offerte des Lieferanten ist verbindlich, für uns frei von jeglichen Kosten und Verpflichtungen. Der Lieferant hält sich sechs Monate an sein Angebot gebunden.
- (4) Der Lieferant sichert zu, dass er uns unverzüglich informiert, wenn dieselbe Anfrage von einem Dritten an ihn gerichtet wurde.

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	1 / 7

	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleister	Qualitätsmanagement
		QM FM 6.1031

§ 3 Bestellung, Bestellannahme, Durchführung und Abwicklung

- (1) Unsere Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt sind. Mündlich vereinbarte Nebenabsprachen oder Änderungen des geforderten Leistungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Zuge der elektronischen Datenübermittlung erzeugte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner persönlichen Signatur/Unterschrift.
- (2) Eine Untervergabe von Aufträgen durch den Lieferanten ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Lieferant bestimmte Teilleistungen der Bestellung technologisch bedingt nicht erbringen kann. In diesem Falle muss der Lieferant bereits in seinem Angebot ausdrücklich auf die Untervergabe und deren Umfang hinweisen. Kommt der Lieferant seiner Hinweispflicht nicht nach, können wir vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Unsere Bestellung gilt in allen Punkten und Belangen vom Lieferanten als anerkannt, wenn er nicht binnen zwei Werktag nach Eingang/ Zustellung widerspricht.

Zusatzbestimmungen bei Fertigungsaufträgen:

- (4) Das für einen Auftrag notwendige Material wird,- wenn keine andere Vereinbarung getroffen von uns beigestellt. Das gelieferte Material ist bei Wareneingang, spätestens jedoch vor Fertigungsbeginn einer Sichtkontrolle (Kratzer, Verzug und sonstige erkennbare Fehler) zu unterziehen. Mit Fehlern behaftete Ware darf nur nach Rücksprache mit uns weiterverarbeitet werden. Die Vollzähligkeit und offensichtliche Mängelfreiheit der Lieferung gilt durch die Warenannahme als gegeben.
- (5) Der Lieferant sichert uns die Ausführung der Arbeiten gemäß der in den Zeichnungen/Daten geforderten Genauigkeit unter Einhaltung des zu erreichenden technischen Standards zu. Der Lieferant haftet für die Ausführung der jeweiligen Arbeiten, auch für solche, die bedingt durch eine mehrstufige Fertigung, unter seiner Beauftragung von Unterlieferanten durchgeführt wurden.
- (6) Sind Prüfprotokolle/Zertifikate – insbesondere der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse – laut Bestellung gefordert, sind diese der Lieferung beizufügen. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen ist sicherzustellen.
- (7) Der Lieferant meldet den Auftrag unmittelbar nach Fertigstellung schriftlich an die Terminstelle des Auftraggebers.
- (8) Werden Versandpapiere und Lieferschein von uns gestellt, so ist der Lieferant verpflichtet, mit diesen Dokumenten so zu verfahren, als wären diese durch ihn ausgestellt.
- (9) Dem Lieferanten ist es untersagt, jegliche Materialien zu verwenden, die auf seine Identität hinweisen. Hierzu zählen auch Aufkleber, Packbänder, Begleitschreiben, etc. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich genehmigen bzw. fordern. Hierzu zählen z.B. geforderte Prüf- und Messprotokolle. Ebenso ist es dem Lieferanten untersagt, bei Fehlfertigungen Material aus eigenen Beständen zu verwenden oder bei anderen Herstellern oder Händlern zu beschaffen. Ersatzmaterial muss auf eigene Rechnung vom Auftraggeber bezogen werden.
Aufträge die im direkten Zusammenhang mit den Ausschreibungen oder Bestellungen stehen, dürfen vom Lieferanten nicht direkt mit dem Endkunden abgewickelt werden

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	2 / 7

	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleister	Qualitätsmanagement
		QM FM 6.1031

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die mit jeweiliger Auftragserteilung vereinbarten Fertigungs- / Lieferzeiten sind unter Berücksichtigung unserer Materialbereitstellung bindend und datumsgenau in der Auftragsbestätigung zu dokumentieren.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Für den Fall, dass der vereinbarte Termin nicht erfüllt, bzw. die Übergabe der Leistung nicht zu dem zugesagten Termin erfolgt, gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart. Diese beträgt für den gesamten vereinbarten Leistungsumfang 0,5% vom Gesamtbestellwert beginnend ab dem 3. Werktag des Verzuges, bis zu einem Höchstwert von 5% vom Gesamtwert, gerechnet ab dem vereinbarten Liefertermin.
- (4) Unberührt bleiben unsere aus einem Lieferverzug zustehenden gesetzlichen Ansprüche.

§ 5 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn unsere dort ausgewiesene Bestell- / Vorgangsnummer angegeben ist. Für die Nichteinhaltung aus dieser Verpflichtung entstehende Folgen, ist der Lieferant verantwortlich.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	3 / 7

	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleister	Qualitätsmanagement
		QM FM 6.1031

§ 6 Gefahrübergang – Dokumente

- (1) Die Gefahr geht in jedem Fall ab Versand der Ware bzw. vom Lieferanten zum einem weiteren Empfänger auf uns über.
- (2) Zur Lieferung anstehende Ware ist vom Lieferanten transportsicher zu verpacken und zu sichern. Schäden wegen mangelhafter oder unzureichender Sicherung gehen inkl. aller Folgekosten zu Lasten des Lieferanten.
- (3) Werden Versandpapiere und Lieferschein von uns gestellt, so ist der Lieferant verpflichtet, mit diesen Dokumenten so zu verfahren, als wären diese durch ihn ausgestellt.

§ 7 Mängeluntersuchung, Mängelrüge

- (1) Die Warenausgangskontrolle des Lieferanten ersetzt grundsätzlich unsere Wareneingangskontrolle bzw. die Wareneingangskontrolle unseres Kunden. Der Lieferant verzichtet somit insbesondere auf den Einspruch einer verspäteten Mängelrüge.
- (2) Die mängelfreie Ausführung der gelieferten Ware gilt als zugesicherte Eigenschaft.
- (3) Von uns oder von unseren Kunden erkannte Mängel werden schriftlich angezeigt. Der Lieferant hat hierzu grundsätzlich schriftlich Stellung zu nehmen und ggf. Maßnahmen zu benennen. Nach Aufforderung hat der Lieferant einen 8D-Bericht zu erstellen.
- (4) Der Lieferant sichert zu, dass Nacharbeiten / Neufertigungen aus Mängelanzeigen und Reklamationen vorrangig und unverzüglich mit Nennung des neuen Fertigstellungstermins - ohne terminlichen und qualitativen Nachteil für Folgefertigungen - durchgeführt werden.
- (5) Nachbesserungen - insbesondere Reparaturschweißungen - sind bekannt zu geben und erst nach unserer Freigabe durchzuführen. Eine Abnahme erfolgt grundsätzlich vorbehaltlich der Akzeptanz durch den Endkunden. Der Auftragnehmer haftet bei Ersatzlieferungen durch Fertigungsmängel in voller Höhe des Halbzeugwertes, zzgl. aller anfallenden Neben- und Folgekosten.

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	4 / 7

	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleister	Qualitätsmanagement
		QM FM 6.1031

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt nach § 438 BGB **24 Monate**, ab Übergabe des Produktes.
- (3) Im Einzelfall übernimmt der Lieferant die Gewähr und Garantie für Funktion und Mängelfreiheit der von ihm gelieferten Ware ab Lieferdatum für bis zu 42 Monate uneingeschränkt ab Inbetriebnahme und funktionsfähiger Abnahme durch unseren Kunden bzw. des Inbetriebnehmers auch für Mehrschichtbetrieb. Die letzte Frist verlängert sich, wenn die Abnahme durch ein Verschulden des Lieferanten verzögert ist.
- (4) Für Material und Zubehörteile, für dessen Beschaffung der Lieferant als Verantwortlicher zeichnet, haftet der Lieferant - auch für Folgeschäden / -kosten - in voller Höhe der von uns oder unserem Kunden geltend gemachten Forderungen.

§ 9 Produkthaftung / Freistellung

Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder im weiteren durch unseren Kunden durchgeführte Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant schließt im Einzelfall und nach Aufforderung eine Produktrückrufkostenversicherung für das Produkt ab.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. EUR 5.000.000,00 pro Personen-/Sachschaden - pauschal abzuschließen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	5 / 7

	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleister	Qualitätsmanagement
		QM FM 6.1031

§ 10 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nach Aufforderung im Einzelfall auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so stehen uns die Rechte gemäß § 437 BGB ungekürzt zu.

§ 11 Eigentumsvorbehalt / Beistellung

Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (3) Sofern wir Werkzeuge dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Nach Bearbeitung ist uns das Werkzeug unverzüglich zurück zu geben.
- (4) Diese Werkzeuge sind ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Bei Verlust des Werkzeuges haftet der Lieferant in voller Höhe des Neuwertes.

§ 12 Geheimhaltung – Kundenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich unseren Gleich Geheimhaltungsvertrag anzuerkennen und nach den Inhalten zu handeln.
Die Geheimhaltungsvereinbarungen gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	6 / 7

- (2) Im Einzelfall kann es notwendig sein, den Namen unseres Kunden und den jeweiligen Ansprechpartner zu benennen. Der Lieferant verpflichtet sich daher zum absoluten Kundenschutz bezüglich der Kunden, die ihm von uns im Laufe der Zusammenarbeit bekannt gegeben wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, für unsere bekannt gewordenen Kunden über die Dauer der Zusammenarbeit zwischen uns und dem Lieferanten und darüber hinaus 2 Jahre nach Beendigung dieser Zusammenarbeit weder an den Kunden heranzutreten noch unmittelbar oder mittelbar Aufträge auszuführen oder Aufträge dieser Kunden an Dritte zu vermitteln. Gleiches gilt für Kunden, welche vor der Bekanntgabe dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen von uns dem Lieferanten bekannt gegeben wurden.

§ 13 Informationspflicht

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur umgehenden Information, wenn organisatorische Änderungen durch den Lieferanten den Fertigungsablauf nachhaltig beeinflussen, wenn er seine Rechtsform ändert und / oder zusätzliche Anteilseigner hinzukommen, ebenso bei drohender Gefahr der Insolvenz.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich zur Information, wenn Änderungen durch den Gesetzgeber, der Kommune oder sonstiger Interessenverbände das Fertigungsverfahren oder die Fertigungsstätte gefährden.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns vor etwaigen Arbeitskämpfen, welche negative Einflüsse auf die Durchführung unserer Bestellung haben, zu informieren.

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist Kiel. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- (2) Unser Geschäftssitz ist zugleich Erfüllungsort.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder – hätten sie den Punkt bedacht – gewollt haben würden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt.

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	7 / 7